



# LANDESSENIORENRAT *Thüringen*

Landesseniorenrat Thüringen Prager Straße 5/11 99091 Erfurt  
Trägerverein: Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer  
Menschen in Thüringen e.V.

Donnerstag, 21. März 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

1. Der Landesseniorenrat Thüringen beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen der Behinderung von Menschen. Er fühlt sich in seiner Arbeit allen Themen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vision der Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet. Sein originäres Interesse an Themen der Inklusion, an Themen der Barrierefreiheit, der Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung ist allgemeinmenschlicher Natur. Es rührt aber vor allem auch daher,
  - dass die mit Abstand größte Gruppe der Menschen mit Behinderung Ältere sind,
  - dass die Behinderungswahrscheinlichkeit im höheren Alter stark zunimmt,
  - dass der Anstieg der Anzahl von Menschen mit Behinderungen vor allem auf den demografischen Wandel, d. h., vor allem auf den Anstieg der Anzahl hochaltriger Menschen zurückzuführen ist und
  - dass hochaltrige und insbesondere pflegebedürftige Menschen zu den vulnerabelsten und von Diskriminierung und Teilhabebeschränkungen am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen gehören.

Mit seiner Profilierung und Orientierung auf exklusions- und teilhabegefährdete hochaltrige Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf verweist der Landesseniorenrat durchaus auf eine Alterskohorte, die weder in der UN-Behindertenrechtskonvention noch im Entwurf des Thüringer Inklusionsgesetz explizit genannt wird. In beiden Dokumenten werden, was gerechtfertigt ist, insbesondere Frauen und Kinder erwähnt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in den hochentwickelten alternden Gesellschaften wird aber gerade die humane und inklusionsorientierte, quartiersbezogene und nichthospitalisierte Betreuung, Pflege und Versorgung hochaltriger Menschen mit Behinderung und der Umgang mit Demenzerkrankten zur sozialpolitisch ambitioniertesten Herausforderung und zum Gradmesser für eine humane Gesellschaft

2. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landesseniorenrat alle Maßnahmen, die der Inklusion von teilhabegefährdeten Gruppen dienen, und auch das im Entwurf vorliegende Inklusionsgesetz. In einem Inklusionsgesetz sieht der Landesseniorenrat einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Gesetzentwurf
- verpflichtet die Träger der öffentlichen Gewalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Barrierefreiheit,
  - stärkt die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von Menschen mit Behinderungen,
  - stärkt die Stellung des Behindertenbeauftragten
  - schafft Voraussetzungen, dass Barrierefreiheit im weitesten Sinne im Öffentlichen Raum zum Standard wird und
  - schafft Voraussetzungen dafür, dass Menschen mit Behinderungen bessere Teilhabechancen und -möglichkeiten haben.

Gleichwohl sieht es der Landesseniorenrat kritisch, dass der Gesetzentwurf kaum Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen vorsieht. Des Weiteren verweisen wir darauf, dass der Gesetzentwurf Teilbereiche der UN-Behindertenrechtskonvention nicht erfasst. Zu denken ist

- an die völlig unzureichenden Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zum Thema: Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen, Sensibilisierung für Gewalt- und Diskriminierungsphänomene gegenüber hochaltrigen Menschen mit Pflegebedarf
- an das Recht auf lebenslanges Lernen, wofür es nicht ansatzweise in der Thüringer Politik konzeptionelle, administrative und Förderansätze gibt
- an den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten und Dienstleistungen zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist
- an den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien. Eine Vielzahl von mobilitätseingeschränkten pflegebedürftigen Menschen kann über Tage und z. T. Wochen ihren Wohnbereich nicht verlassen. Sie sind auf Rollatoren und mechanische Rollstühle angewiesen.

u. a. m.

3. Die Grundgedanken des hier verhandelten Gesetzentwurfes werden getragen durch Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Wir unterstützen diese Grundgedanken und sind ihnen in unserer Arbeit verpflichtet, zumal der demografische Wandel und die Zunahme des Anteils hochaltriger Menschen vermuten lässt, dass die Anzahl von Menschen mit Behinderung in den nächsten 35 Jahren absolut und relativ steigen wird. Vorstellungen der Inklusion und Gleichstellung lassen sich auf Grundwerte einer Gesellschaft zurückführen, die Gleichberechtigung und Chancengleichheit als Grundpfeiler der sozialen Ordnung begreift. Wir betonen diese Grundwerte auch deshalb, weil sie keineswegs mehr selbstverständlich sind. Ausgrenzung, Diskriminierung, Segregation – das betrifft keineswegs nur Menschen mit Behinderungen – gehören auch in einem reichen Land wie Deutschland zur Alltagspraxis sozialer Gruppen. Wir haben hier nicht nur Menschen mit Behinderungen und Migrationserfahrungen im Blick, sondern auch Menschen anderer Religion (Zunahme des Antisemitismus in Deutschland) und Hautfarbe, Menschen mit Pflegebedarf, Menschen in Armut und mit stigmatisierten Krankheiten.
  
4. Wir möchten allerdings darauf verweisen, dass 88 % der Behinderungen sich auf Krankheiten zurückführen lassen. Nur ein geringer Prozentsatz von Behinderungen sind geburtlich oder durch Unfälle oder Berufskrankheiten verursacht. Man muss vermuten, dass ein großer Teil der Behinderungen durch Alters- und auch Zivilisationskrankheiten verursacht sind. D. h. Behinderungen sind zu einem großen Teil erstens altersassoziiert und zweitens offenbar nicht nur schicksalhaft. Sie können verhindert und bzw. oder auf ein höheres Lebensalter hinausgeschoben werden.  
Dieser Grundgedanke der Prävention von Behinderungen auf Grund von Alters- und Zivilisationskrankheiten sowie der Gesundheitsförderung fehlt unseres Erachtens sowohl in der UN-Behindertenrechtskonvention und im Gesetzentwurf vollständig. Das Gesetz wird von einem Umsetzungsgedanken getragen, nämlich die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind die Grundgedanken des Gesetzes und die mit ihm verbundenen Maßnahmepläne defensiv. Sie dürften gerade in hochentwickelten Ländern, in denen Massenkonsum und Bewegungsmangel vorherrschen, unseres Erachtens nicht nur von einem Umsetzungs- und Bewältigungsansatz ausgehen, sondern getragen sein von der Vorstellung, dass verschiedenste krankheitsbedingte Behinderungen verhinderbar oder auf ein höheres Lebensalter hinausschiebbar sind.  
Diese Dimension der Prävention und Gesundheitsförderung würde dem Gesetz und aus ihm abgeleitete Maßnahmepläne eine Richtung geben, in der andere Gesetze in den Blick kommen, das Sportfördergesetz, das Präventionsgesetz, Bildungskonzeptionen, in denen

Menschen mit Behinderungen jenseits der Kindheit und Jugend nicht vorkommen, das Familienfördergesetz u. a. m.

5. Der Landesseniorenrat begrüßt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Maßnahmenpläne zur Erreichung der Ziele des Gesetzes vorlegen müssen. Maßnahmenpläne operationalisieren und konkretisieren das Gesetz. Allerdings erachten wir es als notwendig, dass diese Pläne Standards genügen, die sich auf die Terminierung, Verantwortlichkeiten und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention beziehen. Auf die Notwendigkeit von Standards hat u. a. der Evaluierungsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit Bezug auf den Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention hingewiesen. Idealerweise sind sie mit der Integrierten Sozialplanung der Landkreise und kreisfreien Städte zu koordinieren und verpflichtend partizipativ zu gestalten.
6. Paragraph 9 formuliert die grundsätzliche Aufgabe, bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei politischen Konzepten die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Unseres Erachtens geht es nicht nur um die Erarbeitung und Umsetzung, sondern um die Evaluierung und Novellierung von bestehenden Gesetzen. D. h., wir plädieren dafür, diesen in Paragraph 9 formulierten Anspruch zu konkretisieren. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in zahlreichen Gesetzen, im SGB XI, im SGB V, im Landeskrankenhausgesetz, im Förderrecht strukturelle Diskriminierungszusammenhänge von vulnerablen Zielgruppen finden lassen, die Teilhabegefährdungen implizieren. Verwiesen sei hier auf den Krankenhaussektor, in dem es insbesondere für hochaltrige und kognitiv beeinträchtigte Menschen Sicherheitsgefährdungen, keine adäquate Betreuung und Interessenvertretung gibt. Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen vom Landeskrankenhausgesetz bis zu Vorschriften der Fahrgeldabrechnung generell inklusions- und teilhabeorientiert sein.
7. Der Paragraph 10 formuliert die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit, die Paragraphen 11 und 12 gehen auf die Inklusionsansprüche in der Ausbildung und im gemeinsamen Unterricht ein. Wir unterstützen diese Forderungen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die viel größere Herausforderung der Zukunft darin besteht, für vulnerable Zielgruppen mit Behinderungen im hohen Alter Inklusionsangebote zu formulieren. Menschen in Pflegeeinrichtungen vereinsamen. Bei den bestehenden Pflegesettings kann man strukturell kaum von einer Realisierung von Inklusionsansprüchen

reden. Einsamkeit ist insbesondere für alte Menschen mit Behinderungen ein Problem, deren sozialen Netzwerke gering sind, insbesondere wenn familiäres Unterstützungspotential fehlt.

Die Barrieren, die hochaltrige Menschen haben, einen Haus- oder Facharzt zu erreichen, bestehen keinesfalls nur in den physischen Schwellen der jeweiligen Praxis, sondern darin, dass sie häufig insbesondere in ländlichen Gegenden nicht mehr in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, dass sie selbst keine Fahrzeuge mehr lenken können, dass die Entfernungen zu Ärzten oft Tagesreisen ähneln, dass Transportkosten zu Ärzten bei geringen Renteneinkommen zu einer akuten Teilhabegefährdung führen.

Solche Teilhabegefährdungen erscheinen häufig viel existentieller als die derjenigen, auf die der Gesetzentwurf rekurriert.

8. Im Gesetzentwurf wird auf verschiedene Anpassungsleistungen der öffentlichen Verwaltung hingewiesen: auf die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, auf die Verständlichkeit und leichte Sprache, auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationsmittel, auf die Weiterbildung von MitarbeiterInnen, um den Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Diese Anpassungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind unzweifelhaft wichtig und notwendig. Sie sind unseres Erachtens aber nicht ausreichend. In einer alternden Gesellschaft braucht es neue Formen der zugehenden Hilfen und auch einer zugehenden mobilen Verwaltung sowie von verwaltungsoffenen partizipatorischen Verfahren. Die digitale Verwaltung darf persönliche Kontakte nicht verhindern. Es sollte nicht nur ein Mitwirkungsrecht von Behindertenbeiräten und -beauftragten in der öffentlichen Verwaltung und gegenüber kommunalen Gremien geben, sondern eine Mitwirkungspflicht von kommunalen Funktionären in Behindertenbeiräten und in sozialen Organisationen von Menschen mit Behinderung.

9. Der Gesetzentwurf darf unseres Erachtens die Selbstsegregation von Menschen mit Behinderungen nicht befördern. Wir würden es begrüßen, wenn im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung nicht nur Vertreter von Behindertenverbänden, sondern ganz selbstverständlich auch der Landesseniorenrat, der Landesfrauenrat sowie der Dachverband von Familienverbänden Sitz und Stimme haben.
10. Unseres Erachtens sollten kommunale Beauftragte auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte eine Pflichtaufgabe der Kommunen sein.

Unseres Erachtens ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er ist aber vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft weiter zu profilieren und zu konkretisieren.



Hannelore Hauschild (Vorsitzende)



Dr. Jan Steinhaußen (Geschäftsführer)